Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 5508.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1862., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850. und vom 28. November 1851. kreirten Staatsanleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Auf den Bericht vom 21. März d. J. will Ich die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Erlassen vom 7. Mai 1850. (Gesetz-Sammlung S. 322.) und vom 28. November 1851. (Gesetz-Sammlung S. 758.) kreirten Staatsanleihen von vier einhalb Prozent auf vier Prozent hierdurch genehmigen. Zu diesem Behufe sind durch die mit dem Konvertirungsgeschäfte zu beauftragende Hauptverwaltung der Staatsschulden sämmtliche verzinsliche Schuldverschreibungen jener Anleihen, so weit sie noch nicht getilgt oder Behufs der planmäßigen Tilgung in der am 19. d. M. stattgehabten Verloosung gezogen sind, zur baaren Rückzahlung am 1. Oktober d. J. unverzüglich zu kündigen und zwar mit der Maaßgabe, daß denjenigen Gläubigern, welche in die Zinsherabsetzung auf vier Prozent vom 1. Oktober d. J. ab willigen und dies dadurch zu erkennen geben, daß sie ihre Schuldverschreibungen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen zur Abstempelung auf vier Prozent bis spätestens zum 30. April d. J. einreichen, eine Prämie von einem halben Prozente bewilligt wird. Die zu konvertirenden Schuldverschreibungen sind mit dem Reduktionsstempel zu bedrucken und den Einreichern demnächst zurückzugeben. Von allen Besitzern von Schuldverschreibungen der Eingangs gedachten Anleihen, welche ihre Schuldverschreibungen nicht bis zum 30. April d. J. dem Vorstehenden gemäß eingereicht haben, wird angenommen, daß sie den Rückempfang der Kapitalien der Zinsermäßigung vorziehen, und haben dieselben daher den Nominalbetrag ihrer Schuldverschreibungen gegen Rückgabe derselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, beziehungsweise bei einer der Regierungs-Hauptkassen am 1. Oktober d. J. in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage an hört jede weitere Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf. Die durch die Gesetze vom 7. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 237.) und vom 23. März 1852. (Gesetz-Sammlung S. 75.) angeordnete Tilgung der in Rede stehenden beiden Anleihen

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1862.

leihen behält ihren Fortgang, so weit nicht das Schuldkapital in Folge des gegenwärtigen Erlasses zur baaren Rückzahlung gelangt.

Dieser Erlaß, für dessen Ausführung Sie zu sorgen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. März 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).